

Druckfehler

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **4 (1838)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

deutschen Schulen vorzugsweise berücksichtigt, insbesondere auch die Gehalte der Landschullehrer bis zu einem gewissen Grade verbessert werden möchten: ferner, daß das protestantische Schullehrerseminar in Altdorf auf eine dem Bedarf entsprechende Art erweitert, und daß die Gratifikationen und Besoldungszulagen der Lehrer an den lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyzeen in der von den Kreiscollegien begutachteten Vertheilungsweise nach Dienstjahren aufrecht erhalten werden möchte; endlich daß für jede der drei Landesuniversitäten 3000 fl. jährliche Erhöhung auf den laufenden Dienst, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung übernommen werden möge, dieser Zuschuß sei vorzugsweise zur bessern Besoldung und Berufung ausgezeichneten Professoren zu verwenden.

England. Einem Berichte aus London vom 28. Nov. 1837 zufolge überreichte der Bischof von London dem englischen Parla- mente eine Bittschrift gegen den möglichen Fall, daß die Regierung einen Erziehungsplan vorschlagen möchte, wodurch die Jugend gezwungen würde, Schulen zu besuchen, von welchen aller Religionsunterricht ausgeschlossen wäre, indem sich eine Gesellschaft gebildet, welche solche Schulen einzuführen beabsichtige, und einer der eifrigsten Verfechter solcher Schulen es für möglich erklärt, daß man zur Beförderung der allgemeinen Erziehung wohl am Ende ein Zwangsgesetz machen müßte. Nun glaube ich zwar mit Lord Brougham, daß ein Zwangsgesetz zu einem solchen Zweck in diesem Lande eben so unmöglich ist, als eine Nationalerziehung ohne Glaubenslehre. Noch mehr, dieser letzte Punkt wird solche Schwierigkeiten bieten, daß darüber kein Nationalsystem zu Stande kommen kann. Die Volkserziehung wird in diesem Lande nach wie vor das Unternehmen von Einzelnen und Gesellschaften bleiben, welche die Regierung durch größere Geldzuschüsse, als bisher geschehen, und höchstens durch Anlegung von Muster- und Lehrerschulen unterstützen mag.

D r u c k f e h l e r .

- S. 137 Z. 18 v. o. statt *Mntter* lies *Mutter*.
 S. 141 Z. 15 v. u. „ *Klasse* „ *Klasse*.
 S. 156 Z. 13 v. u. „ *Aehulich* „ *Aehnlich*.
 S. 157 Z. 10 v. o. „ *nichi* „ *nicht*.
 S. 157 Z. 20 v. u. „ *Von* „ *von*.
 S. 159 Z. 6 v. o. „ *Hrr.* „ *Hrn.*
 S. 159 Z. 17 v. u. „ *Stunden* „ *Stunden*.
-